

Typisch FFB



Investmentsteuer- reformgesetz

Das ändert sich ab 01.01.2018



Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

bereits im Juli 2016 hat der Deutsche Bundestag die Reform der Besteuerung von Publikumsfonds beschlossen. Zum 1. Januar 2018 tritt das neue Gesetz nun in Kraft.

Was ändert sich, was bleibt gleich? Damit Sie sich einen Überblick über die Veränderungen in der Investmentbesteuerung verschaffen können, haben wir die wichtigsten Punkte des Reformgesetzes für Sie zusammengefasst.

Beispielsweise werden inländische und ausländische Fonds bei der Besteuerung von inländischen Erträgen künftig gleich behandelt. Der bisherige Bestandsschutz

für Alt-Anteile fällt weg. Um den Verlust zu kompensieren, wird ein Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro pro Anleger gewährt.

Zu diesen und allen weiteren Veränderungen finden Sie in dieser Broschüre ausführliche Erklärungen und Rechenbeispiele.

Wie immer gilt: Bei konkreten Fragen zu der persönlichen steuerlichen Situation Ihrer Kunden sollten Sie unbedingt auf einen Steuerberater verweisen.

Viel Spaß mit dieser Broschüre wünscht Ihnen



Peter Nonner
Geschäftsführer der FFB

Investmentsteuerreformgesetz – Was steckt dahinter?



Vereinfachung

Die Bundesregierung will mit der Reform die bisherige Besteuerung von Publikumsfonds vereinfachen und die Berechnung der Steuerdaten nachvollziehbarer machen. Damit soll den Anlegern, der Fondsindustrie und den Finanzämtern die korrekte Berechnung, Erfassung und Prüfung der steuerlichen Fondserträge erleichtert werden.



Schließen von Steuerschlupflöchern

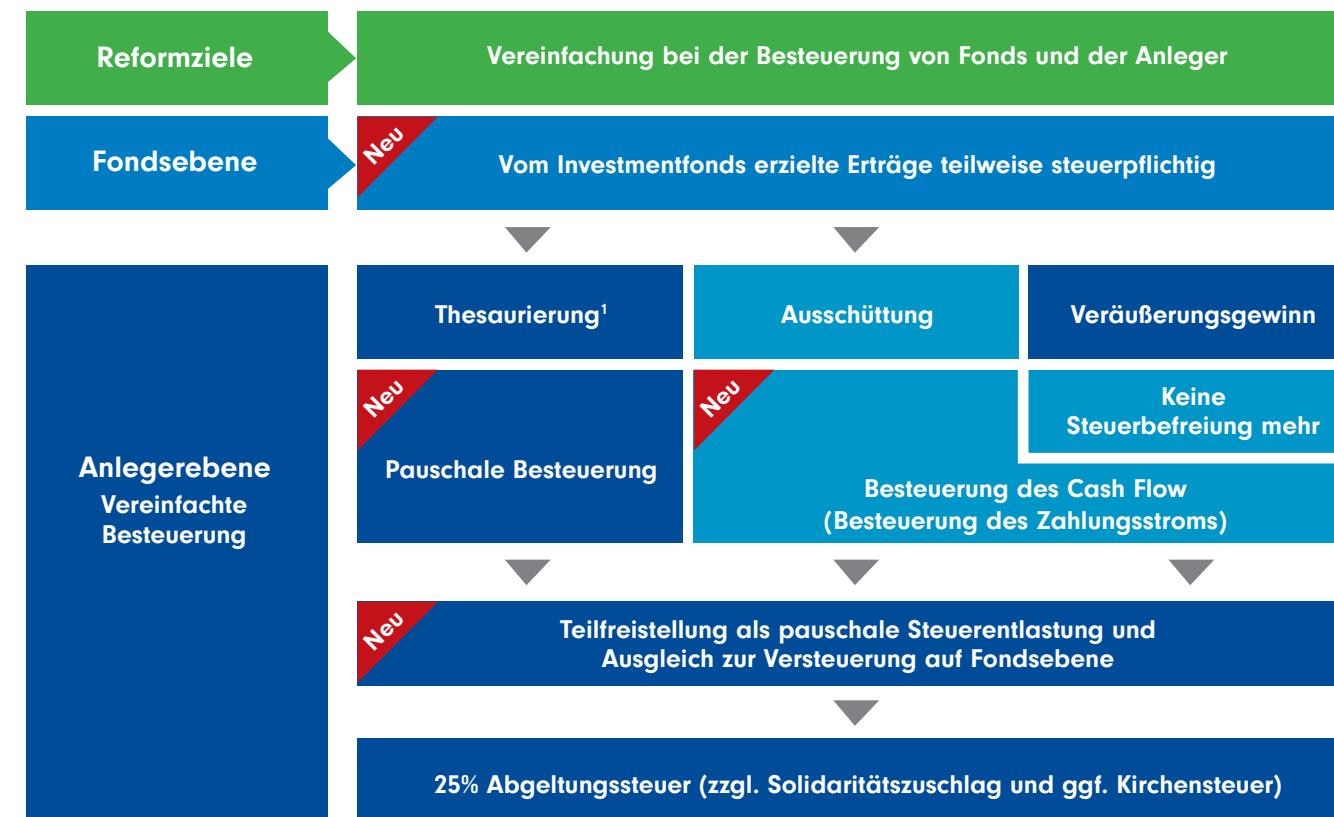
Unabhängig davon, ob Fonds und/oder Anleger im Ausland oder Inland sitzen: Vereinfacht gesprochen fallen auf die inländischen Dividenden im Fonds künftig 15 Prozent deutsche Körperschaftssteuer an. Sogenannte "Cum-Cum"-Geschäfte bringen Profis dann keinen Vorteil mehr. Diese machen sich die derzeit unterschiedliche Besteuerung von Dividenden im In- und Ausland zu nutze, um Kapitalertragsteuer auf Dividendenerträge zu sparen.



EU-Richtlinien umsetzen

Gegenwärtig werden inländische Fonds hinsichtlich der steuerlichen Behandlung bzw. Belastung inländischer Dividenden anders behandelt als ausländische Fonds. Eine steuerliche Schlechterstellung von im EU-Ausland aufgelegten Fonds widerspricht europäischem Recht. Ab 2018 soll daher eine steuerliche Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Fonds gelten.

Publikumsfonds – Was ändert sich?



¹ Von einem thesaurierenden Fonds spricht man, wenn die in einem festgelegten Zeitraum erwirtschafteten Fondserträge nicht an die Anteilseigner ausgeschüttet werden. Stattdessen werden die Fondserträge automatisch wieder in den gleichen Fonds angelegt.



Vorabpauschale

Das Wichtigste in Kürze

Die Vorabpauschale soll sicherstellen, dass eine bestimmte Mindestbesteuerung auf Anlegerebene stattfindet – auch in Fällen, in denen ein Fonds keine Ausschüttung vornimmt oder eine Ausschüttung vornimmt, die geringer ist als der Basisertrag (s. Rechenbeispiel S. 10).

- Wirtschaftlich betrachtet stellt die Vorabpauschale eine vorweggenommene Besteuerung zukünftiger Wertsteigerungen dar.
- Der Vorabpauschale liegt ein Basisertrag zugrunde. Dieser ist der Höhe nach begrenzt auf die Wertsteigerung der Fondsanteile in einem Kalenderjahr. Bei Wertverlusten im selben Kalenderjahr fällt daher keine Vorabpauschale an.
- Die Vorabpauschale wird von WM-Datenservice ermittelt und den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellt.
- Die Steuern auf die Vorabpauschale müssen vom Anleger entrichtet werden und werden von der depotführenden Stelle eingezogen.

Laufende Besteuerung

Die Vorabpauschale für 2018 fließt dem Anleger steuerlich erst im Januar des nächsten Kalenderjahres zu. Das heißt, erstmalig fließt am ersten Werktag 2019 die Vorabpauschale zu.

Wichtig: Wenn bei einem ausschüttenden Fonds die Ausschüttung nicht hoch genug ist, wird zusätzlich die Vorabpauschale angesetzt. Die steuerlich relevanten Erträge fließen dann zu zwei unterschiedlichen Stichtagen zu:

- Die Ausschüttung fließt in dem Kalenderjahr zu, in dem sie gezahlt wird und die Vorabpauschale fließt am Anfang des folgenden Kalenderjahres zu.
- Bei der späteren Veräußerung der Fondsanteile werden die während der Besitzzeit erfassten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Was passiert, wenn unterjährig Fondsanteile erworben werden?

Im Jahr des Erwerbs vermindert sich die Vorabpauschale um 1/12 für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Wenn also ein Fonds am 15.05.2018 erworben wird, gehen dem vier volle Monate voraus. Entsprechend wird die Vorabpauschale um 4/12 gekürzt.

Rechenbeispiel

Annahme: Vorabpauschale: 2 €
 Vorabpauschale – (4/12 x Vorabpauschale)
 2 € – 0,67 € = 1,33 €

Wie wird die Vorabpauschale berechnet?

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den der errechnete Basisertrag die Ausschüttung des Fonds übersteigt. Dazu müssen Sie zunächst den Basisertrag für das Kalenderjahr berechnen.

| | |
|-------------|----------------|
| Basisertrag | Vorabpauschale |
| | Ausschüttung |

Die Formel für den Basisertrag lautet

Basisertrag = Rücknahmepreis¹ x 70% des Basiszinses²

Der Basisertrag ist gedeckelt auf die Höhe der Wertsteigerung in einem Kalenderjahr zzgl. der Ausschüttungen!

Ausschüttende Fonds

Um die Vorabpauschale zu errechnen, wird vom Basisertrag die Ausschüttung des laufenden Kalenderjahres abgezogen:

Vorabpauschale = Basisertrag – Ausschüttung

Nicht ausschüttende Fonds

Hier ist die Vorabpauschale identisch mit dem Basisertrag:
Vorabpauschale = Basisertrag - Ausschüttung (=0)

Der steuerliche Zufluss der Vorabpauschale erfolgt am ersten Werktag des Folgejahres.

Rechenbeispiel für den Basisertrag und die Vorabpauschale

| | |
|-------------------------------|----------|
| Rücknahmepreis am 01.01.2018: | 100,00 € |
| Rücknahmepreis am 31.12.2018: | 100,50 € |
| Ausschüttung: | 0,50 € |
| Basiszins: | 1%* |

Rechenbeispiel für den Basisertrag

Basisertrag:
 Rücknahmepreis x 70% des Basiszinses = Basisertrag

100 € x 70% x 1%* = 0,70 €

Maximaler Basisertrag:
 100,50 € + 0,50 € - 100 € = 1 € (Wertsteigerung)

Der Basisertrag ist der Höhe nach begrenzt auf den tatsächlichen Wertzuwachs der Fondsanteile während des Kalenderjahres. Hierbei werden Ausschüttungen - sofern sie statt gefunden haben - noch draufgerechnet, denn sie mindern ja den Anteilspreis.

Rechenbeispiel für die Vorabpauschale

Vorabpauschale:
 Basisertrag – Ausschüttung = Vorabpauschale

0,70 € – 0,50 € = 0,20 €

Maximale Vorabpauschale:
 0,50 € (Höhe der Wertsteigerung in einem Kalenderjahr)

Die Vorabpauschale wird um die Teilfreistellung reduziert, die der jeweiligen Fondskategorie entspricht.

* Beispielhafter Basiszins

Obgleich diese Informationen sehr sorgfältig zusammengestellt wurden, können wir hierfür keine Haftung übernehmen. Daher bitten wir Sie, die Angaben mit Ihren persönlichen Unterlagen abzugleichen. Die steuerlichen Informationen beruhen jeweils auf den für das entsprechende Jahr geltenden Vorschriften und beziehen sich ausschließlich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger. Mangels Kenntnis Ihrer individuellen steuerlichen Verhältnisse konnten wir auf Besonderheiten, die in Einzelfällen zu beachten sind, nicht eingehen. Hierzu - wie auch bei weiteren Fragen zur steuerlichen Auswirkung Ihrer Anlage - wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder an Ihr Wohnsitzfinanzamt. Die FFB selbst kann keine Steuerberatung leisten.

¹ Rücknahmepreis zu Beginn eines Kalenderjahres

² Basiszins des gleichen Jahres - Der Basiszins leitet sich aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen ab. Er orientiert sich am Zinssatz, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht den maßgeblichen Zinssatz im Bundessteuerblatt.

Rechenbeispiele für ausschüttende Fonds

Die Ausschüttung ist geringer als der Basisertrag

| | |
|-------------------------------|----------|
| Rücknahmepreis am 01.01.2018: | 100,00 € |
| Rücknahmepreis am 31.12.2018: | 100,50 € |
| Ausschüttung (im Sept. 2018): | 0,50 € |
| Basiszins: | 1%* |

Die Ausschüttung ist höher als der Basisertrag

| | |
|-------------------------------|----------|
| Rücknahmepreis am 01.01.2018: | 100,00 € |
| Rücknahmepreis am 31.12.2018: | 100,80 € |
| Ausschüttung: | 0,80 € |
| Basiszins: | 1%* |

Rechenbeispiel für den Basisertrag

Vorabpauschale:
 $\text{Rücknahmepreis} \times \text{Basiszins} = \text{Basisertrag} - \text{Ausschüttung}$

$100 \text{ €} \times 70\% \times 1\%^* = 0,70 \text{ €} - 0,50 \text{ €} = 0,20 \text{ €}$
 => zu versteuernder Betrag 0,20 €* (< Basisertrag)

Rechenbeispiel für den Basisertrag

Vorabpauschale:
 $\text{Rücknahmepreis} \times \text{Basiszins} = \text{Basisertrag} - \text{Ausschüttung}$

$100 \text{ €} \times 70\% \times 1\%^* = 0,70 \text{ €} - 0,80 \text{ €}$
 => zu versteuernder Betrag 0,80 €* (> Basisertrag)

Es muss sowohl die Ausschüttung, als auch die Vorabpauschale versteuert werden. Allerdings zu unterschiedlichen Zeiten: Die Ausschüttung wird in dem Jahr versteuert, in dem sie dem Anleger zufließt (hier 2018). Die Vorabpauschale fließt im Januar des folgenden Kalenderjahres zu (hier am ersten Werktag 2019) und wird dann versteuert.

Die Ausschüttung ist mit 0,80 € höher als der Wert des Basisertrags (0,70 €). In diesem Fall muss keine Vorabpauschale, sondern nur die Ausschüttung versteuert werden. Die Ausschüttung wird in dem Jahr versteuert, in dem sie dem Anleger zufließt (hier 2018).

* Beispielhafter Basiszins

Obgleich diese Informationen sehr sorgfältig zusammengestellt wurden, können wir hierfür keine Haftung übernehmen. Daher bitten wir Sie, die Angaben mit Ihren persönlichen Unterlagen abzugleichen. Die steuerlichen Informationen beruhen jeweils auf den für das entsprechende Jahr geltenden Vorschriften und beziehen sich ausschließlich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger. Mangels Kenntnis Ihrer individuellen steuerlichen Verhältnisse konnten wir auf Besonderheiten, die in Einzelfällen zu beachten sind, nicht eingehen. Hierzu – wie auch bei weiteren Fragen zur steuerlichen Auswirkung Ihrer Anlage – wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder an Ihr Wohnsitzfinanzamt. Die FFB selbst kann keine Steuerberatung leisten.

Rechenbeispiel für nicht ausschüttende (thesaurierende) Fonds

Der Basisertrag ist kleiner als der Wertzuwachs

| | |
|-------------------------------|----------|
| Rücknahmepreis am 01.01.2018: | 100,00 € |
| Rücknahmepreis am 31.12.2018: | 101,00 € |
| Ausschüttung: | 0 € |
| Wertzuwachs: | 1 € |
| Basiszins: | 1%* |

Rechenbeispiel für den Basisertrag

Basisertrag:
 $\text{Rücknahmepreis} \times \text{Basiszins} = \text{Basisertrag}$

$100 \text{ €} \times 70\%^* \times 1\% = 0,70 \text{ €}$
 => zu versteuernder Betrag 0,70 €* (< Wertzuwachs)

Weil der Basisertrag kleiner ist als der Wertzuwachs der Fondsanteile in einem Jahr (1 €), dient der Basisertrag (0,70 €) gleich als zu versteuernde Vorabpauschale. Da der Fonds nicht ausschüttet (Ausschüttung 0 €), ist die Vorabpauschale identisch mit dem Basisertrag.

 Wenn ein Fonds in einem Kalenderjahr keine Wertsteigerung erwirtschaftet, fällt keine Vorabpauschale an.

Teilfreistellung – Übersicht

Ab dem 01.01.2018 fallen für bestimmte inländische Erträge (in erster Linie Dividenden und Immobilienerträge) auf Fondsebene Steuern an. Als Ausgleich dafür bzw. als Ausgleich für den Wegfall der Anrechnungsmöglichkeit für

ausländische Quellensteuern werden auf Anlegerebene Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungserlöse anteilig freigestellt. Je nach Anleger- und Fondskategorie fällt die Teilfreistellung unterschiedlich hoch aus:

| Privatanleger | | |
|----------------------------|---|-----------------------------|
| Steuerliche Fondskategorie | Mischfonds (Laut Anlagebedingungen fortlaufend mind. 25% Aktienanteil bzw. Kapitalbeteiligungen) | Teilfreistellung 15% |
| | Aktienfonds (Laut Anlagebedingungen fortlaufend mind. 51% Aktienanteil bzw. Kapitalbeteiligungen) | Teilfreistellung 30% |
| | Immobilienfonds (Laut Anlagebedingungen fortlaufend mind. 51% Immobilien / Immobiliengesellschaften) | Teilfreistellung 60% |
| | Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt (Laut Anlagebedingungen fortlaufend mind. 51% ausländische Immobilien / Immobiliengesellschaften) | Teilfreistellung 80% |

Rechenbeispiel Teilfreistellung

Ein Privatanleger ist in 2018 an einem Aktienfonds beteiligt und bekommt eine Ausschüttung von 1.000 € (Freistellungsaufträge sind ausgeschöpft, eine Nichtveranlagungsbescheinigung liegt nicht vor).





Versteuerung auf Anlegerebene und auf Fondsebene – Was wird versteuert?

Fondsperspektive

Folgende Einkünfte werden ab dem 01.01.2018 vom Investmentfonds versteuert:

- Deutsche Beteiligungseinnahmen (z.B. Dividendenerträge)
 - Deutsche Immobilienerträge (Mieten aus deutschen Immobilien und Veräußerungsgewinne aus deutschen Immobilien)
 - Sonstige inländische Einkünfte, die der beschränkten inländischen Steuerpflicht unterliegen.
- ▶ Alle anderen in- und ausländischen Erträge sind auf Investmentfondsebene steuerfrei.

Perspektive des Anlegers

Ausschüttung: Zukünftig wird der an den Anleger tatsächlich bezahlte Betrag besteuert. Das bedeutet, dass der Cashflow vom Fonds an den Anleger steuerpflichtig ist. Es findet also keine Unterteilung der Ausschüttung nach steuerfreien und steuerpflichtigen Bestandteilen mehr statt.

Vorabpauschale: Steuerlich betrachtet tritt zukünftig an die Stelle einer Thesaurierung die Vorabpauschale. Die Vorabpauschale ist der Höhe nach auf den Wertzuwachs des Fonds begrenzt.

Veräußerungsgewinn: Der Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen ist steuerpflichtig. Die Summe aller Vorabpauschalen wird dabei vom Veräußerungsgewinn abgezogen, der über den Zeitraum entstanden ist, in dem der Anleger den Fonds besessen hat.

▶ Nach Berücksichtigung eventueller Teilfreistellungen werden Ausschüttung, Vorabpauschale und Veräußerungsgewinn dem bei Privatanlegern abgeltenden Steuerabzug unterworfen - sofern das Depot im Inland geführt wird.

Alt-Anteile

Veräußerungsfiktion für alle Fondsanteile

Um auch bei der Besteuerung von Fondserträgen auf Anlegerebene eine Vermischung des alten und neuen Rechts auszuschließen, sieht der Gesetzgeber für sämtliche Fondsanteile eine Veräußerungs- und Rückkaufsfiktion vor:

- Alle Fondsanteile, die vor dem 01. Januar 2018 angeschafft wurden, gelten zum 31.12.2017 als veräußert und zum 01.01.2018 als wieder angeschafft.
- Die durch den fiktiven Verkauf ermittelten steuerrelevanten Wertzuwächse werden dann tatsächlich besteuert, wenn der Anleger seine Fondsanteile verkauft. Die Banken müssen sich zu diesem Zweck den steuerrelevanten Betrag vom 31. Dezember 2017 „merken“ und dürfen diesen erst bei einem „echten Verkauf“ der Fondsanteile abrechnen.

Bestandsschutz und Freibetrag

Wegfall des Bestandsschutzes der Alt-Anteile: Mit der Veräußerungs- und Rückkauffiktion von Investmentfonds fällt ab dem 01.01.2018 der Bestandsschutz für Alt-Anteile (die vor Einführung der Abgeltungssteuer am 01.01.2009 angeschafft wurden) faktisch weg. Die bis zum 31.12.2017 eingetretene Wertentwicklung ist steuerfrei.

Neuer Freibetrag: Um den Verlust des Bestandsschutzes zu kompensieren, wird ein Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro (pro Anleger) gewährt. Dieser Freibetrag gilt für Wertveränderungen ab dem 01.01.2018 und nur für Fondsanteile, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden.

➤ Die Berücksichtigung des Freibetrags erfolgt durch das Finanzamt. D.h. die Steuer, die auf die ab dem 1.1.2018 eintretende Wertsteigerung entfällt, wird bei tatsächlichem Verkauf der Anteile zunächst von der depotführenden Stelle eingezogen. Der Freibetrag kann aber vom Anleger im Rahmen der Einkommenssteuer geltend gemacht werden und die Steuer wird rückvergütet.

Was ändert sich rund um das FFB Fondsdepot?

- Das Kombidepot bleibt bestehen. So können Alt- und Neubestände weiterhin getrennt verwahrt bleiben. So kann der Anleger selbst entscheiden, wann er welche Anteile verkaufen möchte.
- Bislang ist geplant, die Steuern auf die Vorabpauschale standardmäßig per Anteilsverkauf einzuziehen.*
- Ziel der FFB ist es, die Steuerinformationen so einfach wie möglich und so umfangreich wie nötig für Sie aufzubereiten. Wir halten Sie und Ihre Kunden zu möglichen Änderungen im FFB Frontend auf dem Laufenden.

* Der Anteilsverkauf ist ein steuerliches Ereignis. D.h. der Veräußerungsgewinn, der beim Verkauf der Anteile entsteht, muss versteuert werden.

Zusammenfassung



Investmentsteuerreform – Was tun?



Überprüfen, ob ein Freistellungsauftrag eingerichtet wurde. Der Freibetrag von 801 Euro (1.602 Euro bei Verheirateten) gilt weiterhin.



Keine Panikverkäufe von bestandsgeschützten Alt-Anteilen. Es besteht ein Freibetrag i. H. v. 100.000 Euro pro Person. Ein Steuerberater kann einschätzen, welche Option die beste für den Anleger ist.



Bei niedrigem Basiszins ist die Vorabpauschale geringer, als bei einem hohen Basiszins. Je nachdem, welche Anteilsklasse erworben wird, kann dies steuerliche Auswirkungen haben. Ein Steuerberater sollte hier zu Rate gezogen werden.



Der Anleger muss grundsätzlich nichts tun. Die Vorabpauschale wird von der inländischen depotführenden Stelle direkt beim Anleger eingezogen.

Obgleich diese Informationen sehr sorgfältig zusammengestellt wurden, können wir hierfür keine Haftung übernehmen. Daher bitten wir Sie, die Angaben mit Ihren persönlichen Unterlagen abzugleichen. Die steuerlichen Informationen beruhen jeweils auf den für das entsprechende Jahr geltenden Vorschriften und beziehen sich ausschließlich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger. Mangels Kenntnis Ihrer individuellen steuerlichen Verhältnisse konnten wir auf Besonderheiten, die in Einzelfällen zu beachten sind, nicht eingehen. Hierzu – wie auch bei weiteren Fragen zur steuerlichen Auswirkung Ihrer Anlage – wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder an Ihr Wohnsitzfinanzamt. Die FFB selbst kann keine Steuerberatung leisten.



Treten Sie mit uns in Kontakt

FFB – FIL Fondsbank GmbH
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0) 69 770 60 - 345
Telefax +49 (0) 69 770 60 - 555

vertriebspartner@ffb.de
www.ffb.de



Weitere Informationen

Mehr Informationen zum Thema Investmentsteuerreform finden Sie im Web unter www.ffb.de/investmentsteuer

